

**- Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) –**

## **Allgemeinverfügung**

**23.04.21**

**- Aufhebung Allgemeinverfügung vom 13./15.4.21 -**

Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin erlässt folgende Allgemeinverfügung nach § 49 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG MV vom 06.05.2020 (GVOBl. M-V 2020, S. 410)

1. Die Allgemeinverfügungen der Landeshauptstadt Schwerin – Feststellung nach § 13 Abs. 2 Corona-LVO MV von 13./15.4.21 wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Die kreisfreien Städte zuständig für Maßnahmen gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 IfSAG M-V.

Gem. § 49 Abs. 1 VwVfG M-V kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Durch Allgemeinverfügung vom 13.4.21/ 15.4.21 – Feststellung nach § 13 Abs. 2 Corona-LVO M-V – wurde festgestellt, dass in der Landeshauptstadt Schwerin die Zahl von 100 Neuinfektionen mit SARS-Cov-2 innerhalb der letzten sieben Tage je 100.000 Einwohner an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten wurde und dies auf ein diffuses, nicht auf lokale Ausbrüche begrenztes Infektionsgeschehen zurückzuführen ist. Mit dieser Feststellung ergaben sich aus § 13 Abs. 2 Corona-LVO M-V bestimmte Rechtsfolgen.

Im Zuge der Einführung der bundesweit einheitlich geltenden Regelungen durch das Vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22.4.21 besteht kein Feststellungsbedarf mehr zur landesrechtlichen Regelung; es gilt nunmehr Bundesrecht.